Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24 | **19. März 2014** | **Nummer 7**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Landkreis Stendal
Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Bekanntgabe des Sitzungstermins zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge sowie zur Feststellung des Endergebnisses für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014. . . . 67
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Antrag der BOREAS Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Fischbeck . . . 67
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Antrag der Windpark Walsleben – Goldbeck GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Walsleben . . . 68
Fünfte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 16.12.2009 . . . 68
Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Stendal . . . 69
Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Stendal . . . 71
Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal. . . . 76
Bürgerberatungstag am 25.03.2014 der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt . . . 85
2. Regionale Planungsgemeinschaft
Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ . . . 85
3. Hansestadt Stendal
Bekanntmachungen über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 und des Termins der 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses . . . 87
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt -
a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
b) 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“
hier: Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB . . . 87
4. Hansestadt Havelberg
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Havelberg für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlausschusses . . . 88
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters zur Kommunalwahl am 25.05.2014 . . . 89
6. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg. . . . 89
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkung Groß Schwechten . . . 90
8. DB Projekt Bau GmbH
Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung . . . 90

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

zur Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und
Bekanntgabe des Sitzungstermins zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge
sowie zur Feststellung des Endergebnisses für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zur Kreistagswahl 2014 folgendes bekannt:

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) i.V.m. § 4 Abs. 1 KWO LSA und der öffentlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 05. Februar 2014 besteht der Kreiswahlausschuss zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014 aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Kreiswahlleiter nach § 4 Abs. 2 KWO LSA aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen hat.

Als **Beisitzer** wurden durch den Kreiswahlleiter berufen:

Frau Birgit Engelhard
Herr Adolf Gröger
Frau Dörte Hesse
Frau Christine Maria Kühn
Herr Werner Schmidt
Frau Eva-Maria Weis

Als **stellvertretende Beisitzer** wurden berufen:

Frau Ulrike Allesch-Schwarzenberg
Frau Angela Brandt
Frau Elisabeth Glöß
Frau Petra Hoffmann
Herr Otto Schulz
Herr Eric Stanowski

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Bewerber für die Kreistagswahl findet am **Freitag, den 04. April 2014 um 11.00 Uhr** im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum Osterburg statt.

Am **Montag, den 02. Juni 2014 um 15.00 Uhr** findet die Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages vom 25. Mai 2014 im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum Havelberg statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Entsprechend § 10 Abs. 3 KWG LSA weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Stendal, den 12. März 2014

Carsten Wulfänger

Landkreis 1 Stendal

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 90
mit einer Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m)
und einer Nennleistung von 2 MW

in der Gemarkung Fischbeck, Flur 9, Flurstück 57/1

durch den Landkreis Stendal erteilt. Desweiteren wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der

Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

20. März 2014 bis einschließlich 02. April 2014

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Mo., Di. und Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Gemeinde Wust-Fischbeck
Büro des Bürgermeisters
Kabelitzer Straße 1
39524 Fischbeck (Elbe)

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters (siehe Aushang Gemeinde)

VerbGem Elbe-Havel-Land
Verwaltungshauptstelle
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)

Montag, Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Stendal, den 10.03.2014

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal auf Antrag wird der Windpark Walsleben - Goldbeck GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ ENERCON E-101 (Gesamthöhe 185,9 m; Nabenhöhe 135,4 m; Rotordurchmesser 101 m, Nennleistung 3,050 MW)

in der Gemarkung Walsleben, Flur 4, Flurstück 138/5

durch den Landkreis Stendal erteilt. Desweiteren wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

20. März 2014 bis einschließlich 02. April 2014

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Mo., Di. und Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Stendal, den 10.03.2014

Carsten Wulfänger
Landrat

Unterhaltungsverband "Uchte"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 20. Februar 2014 mit der Beschlussvorlage-Nr. 1/V/2014 nachfolgende Satzungsänderungen beschlossen.

Fünfte Satzungsänderung

zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009

§ 1

1. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.“

2. In § 8 Punkt 12 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 2 wird um folgende Sätze ergänzt:
„Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.“

c) Absätze 4 und 5 werden aufgehoben

d) Absätze 6 und 7, werden Absätze 4 und 5

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung aufzustellen.“

b) Absatz 2 erhält vor der Aufzählung folgende Fassung:
„(2) Einer Eigenprüfungskommission, die aus drei Personen besteht und nach der Vorschlagsliste der Mitglieder und Berufenen gewählt wird, obliegen folgende Aufgaben:“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragshebung und die Mehrkostenrechungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der Verband.“

5. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Mehrkostenerstattung nach § 64 Abs. 1 WG LSA“ werden die Wörter „sowie sonstiger Einnahmen. „ angefügt.

§ 2
Inkrafttreten
Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 31.03.2013 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 20.02.2014

R. Burmeister
komm. Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 11.03.2014 genehmigt.

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Rettungsdienstbereichsplan

Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 7 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 28.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012) ist zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung nach wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.

Der Kreistag hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 20.02.2014 den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Stendal beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Grundsätze der Versorgungplanung	3
3.	Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze	4
3.1	Notfallrettung	4
3.2	Qualifizierte Patientenbeförderung	5
3.3	Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel	5
4.	Bereichsübergreifender Rettungsdienst	5
5.	Integrierte Einsatzleitstelle Altmark (ILS Altmark)	6
6.	Ärztliche Leiter Rettungsdienst	6
7.	Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen („MANV“)	7
8.	Bereichsbeirat	7
8.1	Mitglieder des Bereichsbeirates im Rettungsdienstbereich Landkreis Stendal	7
9.	Anlagen	8
9.1	Standorte, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten der Notfallrettung	8
9.1.1	Rettungswagen (RTW) und Mehrzweckfahrzeuge (MZF)	8
9.1.2	Notarzteinsatzfahrzeuge / Notarztstandorte	10
9.2	Standorte und Vorhaltung der qualifizierten Patientenbeförderung	12
9.3	Zusammenfassung	12
9.4	Einsatz RTH / ITH	12
10.	Abkürzungsverzeichnis:	13

1. Vorwort

Auf der Grundlage des § 7 des RettDG-LSA vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012) ist zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung nach wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.
Er enthält Angaben, die die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches Landkreis Stendal für den bodengebundenen Rettungsdienst sicherstellt. Er hat insbesondere zu enthalten:

- die Versorgungsziele,
- Bestimmungen über die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen,
- die Mindestanzahl und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel,
- den Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung,
- Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung und Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Die Versorgungsziele haben insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte bzw. Siedlungsstruktur zu berücksichtigen. Für die Einhaltung der Hilfsfristen der einzelnen Rettungsmittel werden Einsatzgrundsätze festgelegt. Weiterhin erfolgt die Darstellung der Rettungswachen, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten für die Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung.
Die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der Notfallrettung sowie der integrierten Leitstelle und der ärztlichen Leitung findet ebenfalls Berücksichtigung. Eine Fortschreibung, die den o.g. wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten gerecht wird, erfolgt kontinuierlich.

2. Grundsätze der Versorgungplanung

Der Landkreis Stendal ist nach § 4 (1) RettDG-LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und damit für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung verantwortlich. Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Stendal mit einer Fläche von 2.423 km² und einer Einwohnerzahl von 116.666 . Die Einwohnerdichte beträgt 48,1 Einwohner/km2. Gemäß § 12 (2) RettDG-LSA bedient sich der Landkreis Stendal geeigneter Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rettungsdienst, bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen sowie bei der Mitwirkung in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal. Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 RettDG-LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Zur Gewährleistung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung hält der Landkreis Stendal die in den Anlagen genannten Rettungswachen- und Notarztstandorte vor, setzt die Luftrettung ein und arbeitet bereichsübergreifend mit anderen Landkreisen zusammen. Die Einsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung innerhalb des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Stendal werden durch die Integrierte Leitstelle Altmark veranlasst und gelenkt. Die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich ist auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Träger des Rettungsdienstes vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

3. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze

1. Notfallrettung

Die Hilfsfrist ist die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der zuständigen Rettungsdienstleitstelle bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels an der dem Ziel nächstgelegenen Stelle an einer öffentlichen Straße.
Die Hilfsfrist beträgt unter gewöhnlichen Bedingungen für RTW zwölf Minuten sowie für NEF von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle. Für einen NAW gilt die Hilfsfrist von zwölf Minuten (§ 7 Abs.4 RettDG-LSA).
Zur Sicherstellung der o.g. Hilfsfristen ist grundsätzlich eine Dispositionszeit (Zeit von Annahme Notruf bis zur Entscheidungsfindung) von einer Minute sowie eine Ausrückzeit (Zeit von Alarmierung bis zum Ausrücken des Fahrzeuges) von einer Minute anzunehmen. Bei Überschreitung der Ausrückzeit von einer Minute wird nachalarmiert.
Die Patientenübergabe an eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung sollte 15 Minuten nicht übersteigen.
Die ILS Altmark ist berechtigt, Rettungsmittel von einer Rettungswache in eine andere Rettungswache bzw. Standort zu verlegen, um im Bedarfsfall die Eintreffzeit zu verkürzen. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem Versorgungsbereich ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.
Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, können Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung eingesetzt werden.

2. Qualifizierte Patientenbeförderung

Vorrangig sollten für die qualifizierte Patientenbeförderung die originären KTW und MZF eingesetzt werden. Sollten in Einzelfällen keine Transportmittel der qualifizierten Patientenbeförderung zur Verfügung stehen, können Rettungsmittel der Notfallrettung durch die ILS Altmark eingesetzt werden. Die Disposition von qualifizierten Patientenbeförderungen sollte so erfolgen, dass nach Möglichkeiten Leerfahrten vermieden werden. Der Träger ermöglicht auch Krankenhäusern die Nutzung des öffentlichen Rettungsdienstes für Verlegungstransporte als qualifizierte Patientenbeförderung zu den jeweils geltenden Benutzungsentgelten.
Die Hinzuziehung des strukturmäßig vorgehaltenen Notarztdienstes unterbleibt hierbei.

3. Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel

Gemäß § 11 (1) RettDG-LSA kommen im Rettungsdienst insbesondere Ärzte, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter zum Einsatz. Die Teilnahme anderer Personen für Ausbildungszwecke ist zulässig. Entsprechend § 17 (1) RettDG-LSA müssen Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Hierbei kann sich an den Empfehlungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. orientiert werden; der dort formulierte Mindeststandard soll eingehalten werden. Für die Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte RTW, ITW, und KTW sind im Einsatz mit mindestens zwei Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muss, während die zweite Person die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben muss. Die Besetzung des NEF hat grundsätzlich mit einem Rettungsassistenten zu erfolgen, der die Ausbildung abgeschlossen hat. Gemäß § 23 (1) RettDG-LSA dürfen grundsätzlich in der Notfallrettung nur Ärzte zum Einsatz kommen, die die Qualifikation für die Notfallrettung nach Festlegung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nachweisen können. Über die zeitlich begrenzte Teilnahme sonstiger Ärzte in der Notfallrettung entscheidet der Ärztliche Leiter im Rettungsdienstbereich. Die Ärzte sind gegenüber dem medizinischen Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.

4. Bereichsübergreifender Rettungsdienst

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung unter wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten arbeitet der Landkreis Stendal mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zusammen:

- Altmarkkreis Salzwedel (Versorgung des Bereiches Arendsee mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Seehausen)
- Landkreis Prignitz (Versorgung des Bereiches nördlich Havelberg / Glöwen mit vorrangig notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Havelberg)
- Landkreis Havelland (notfallrettungsmäßige Versorgung des Bereiches Schollene durch die Rettungswache Rathenow)
- Landkreis Börde (Versorgung Bereich Burgstall / Angern vorrangig mit notärztlichen Lei-

stungen durch die Rettungswache Tangerhütte)

5. Integrierte Einsatzleitstelle Altmark (ILS Altmark)
Die Einsatzleitstelle des Landkreises Stendal befindet sich in der Hansestadt Stendal. Sie wird als integrierte Leitstelle betrieben. Die ILS erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der allgemeinen Gefahrenabwehr. Sie übernimmt diese Aufgaben auch vom Altmarkkreis Salzwedel. Die Einsätze des Rettungsdienstbereiches Landkreis Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel werden von der ILS Altmark veranlasst und gelenkt. Die Aufgaben der ILS Altmark werden über Dienstanweisungen geregelt.

Die ILS ist ständig erreichbar unter:

Notruf:	112
Telefon:	+49 3931 2585 0
Fax:	+49 3931 216649
E-Mail:	info@ils-altmark.de

6. Ärztliche Leiter Rettungsdienst
Gemäß § 10 (1) RettDG-LSA ist für jeden Rettungsdienstbereich ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen. Er unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplans mit. Der Ärztliche Leiter und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten, zu unterrichten und zusammenzuarbeiten. Im Landkreis Stendal sind für den Rettungsdienstbereich Ärztliche Leiter bestellt. Sie verfügen über die notwendige Qualifikation gemäß den Vorgaben der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

7. Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen („MANV“)
Der Träger des Rettungsdienstes hat Maßnahmen zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, bei dem die regelmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Gesamtversorgung nicht ausreichen, eine übergeordnete rettungsdienstliche Einsatzleitung oder eine mit sonstigen Einsatzkräften gemeinsame Einsatzleitung erforderlich ist, zu planen und vorzubereiten. Das Ziel beim MANV muss es sein, allen Verletzten oder Erkrankten die medizinischen Maßnahmen zukommen zu lassen, die unter dieser Ausnahmesituation erforderlich und zeitnah möglich sind, um so früh wie möglich wieder individualmedizinisch tätig zu werden. Die Vorkehrungen für den MANV sind in einem gesonderten Dokument des Landkreises Stendal ausgewiesen.

8. Bereichsbeirat
Gemäß § 8 (1) RettDG-LSA ist durch den Träger des Rettungsdienstes ein Bereichsbeirat zu bilden. Der Bereichsbeirat berät den Rettungsdienstbereich bildenden Träger des Rettungsdienstes. Er wirkt bei der Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplanes und den Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (MANV) beratend mit.

1. Mitglieder des Bereichsbeirates im Rettungsdienstbereich Landkreis Stendal
- Ärztliche Leiter Rettungsdienst
- Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger (je 1 x)
- Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich aufgrund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer (je 1x)
- Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (je 1x)
- Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung (je 1x)
  - Johanniter-Krankenhaus Genthin - Stendal GmbH
  - KMG Klinikum Havelberg GmbH
  - AGAPLESION Diakoniekrankenhaus Seehausen gGmbH
  - Fachklinikum Uchtspringe der SALUS gGmbH
- Ständige Gäste
  - Vertreter des Altmarkkreises Salzwedel (1x)

Der Vorsitz und die Aufgabenwahrnehmung des Beirates obliegen dem Leiter des Dezernats II als Vertreter des Landkreises Stendal.

9. Anlagen

1. Standorte, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten der Notfallrettung
Die Einsatzbereiche der jeweiligen Fahrzeugstandorte sind gemäß § 7 (3) Pkt.5 RettDG-LSA kartografisch dargestellt (Isochronen-Darstellung).

1.1. Rettungswagen (RTW) und Mehrzweckfahrzeuge (MZF)

1.1.1. Standorte/Vorhaltung

Tabelle RTW/MZF

Rettungswachenstandort	**Vorhaltung RM**	**Tag**	**Zeitraum**
Rettungswache Havelberg Am Camps 13 39539 Hansestadt Havelberg	1 RTW 1 MZF	Mo-So Mo-So	24 h 24 h
Rettungswache Kläden Am Speicher 39579 Kläden	1 RTW	Mo-So	24 h
Rettungswache Seehausen Lindenstr. 32 39615 Seehausen	1 RTW 1 MZF	Mo-So Mo-Fr	24 h 08:00-16:00 Uhr
Rettungswache Osterburg Stendaler Chaussee 22 39606 Hansestadt Osterburg	1 RTW	Mo-So	24 h
Rettungswache Stendal Nordwall 14 39576 Hansestadt Stendal	2 RTW 1 MZF 1 S-RTW 2 RTW	Mo-So Mo-So Mo-So	24 h 24 h 24 h
Rettungswache Tangermünde Arneburger Str. 37 39590 Tangermünde	1 RTW	Mo-So	24 h
Rettungswache Tangerhütte Werner-Seelenbinder-Ring1 39517 Tangerhütte	1 RTW	Mo-So	24 h

1.1.2. Versorgungsbereiche RTW/MZF
Gemäß § 7 (3) Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 (4) RettDG-LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den RTW zwölf Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

1.1.2.1. RTW

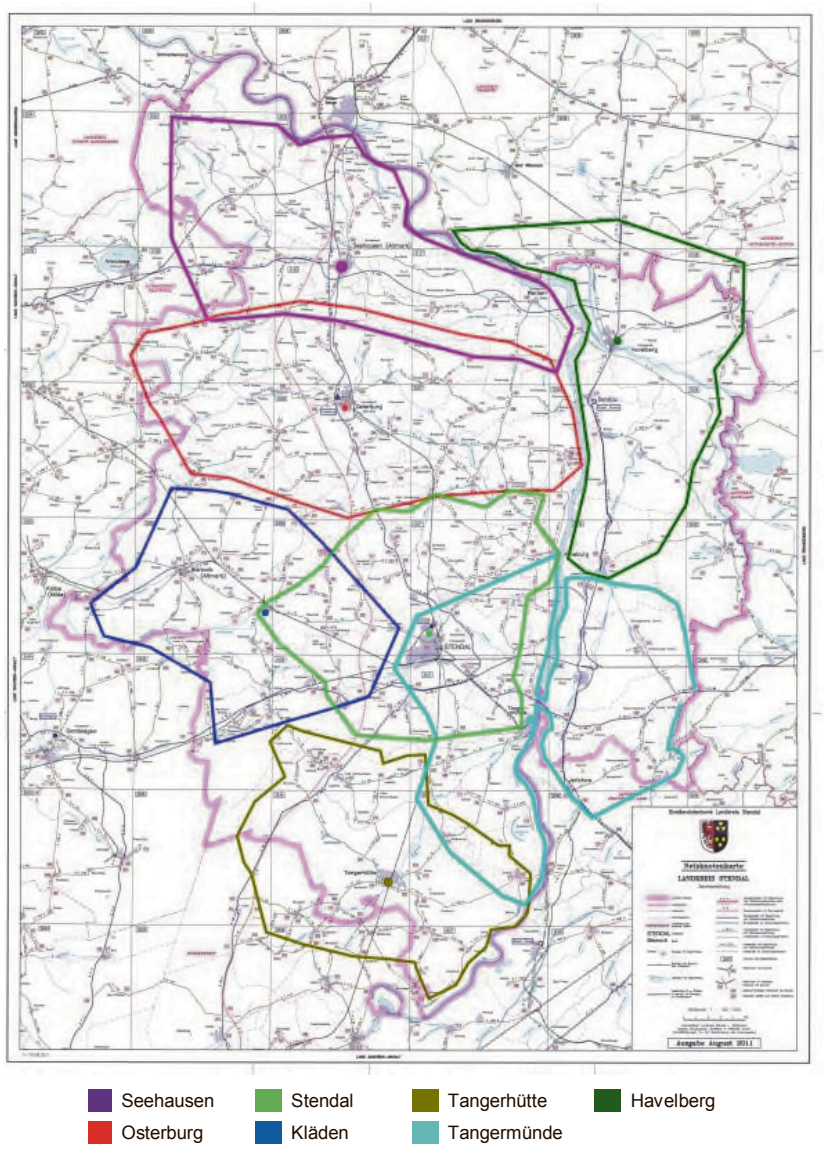

1.2. Notarzteinsatzfahrzeuge / Notarztstandorte
Tabelle Notarzt

Notarztstandort	**Vorhaltung RM**	**Tag**	**Zeitraum**
Rettungswache Hansestadt Havelberg Am Camps 13 39539 Havelberg	1 NEF	Mo-So	24 h
Rettungswache Hansestadt Seehausen Lindenstr. 32 39615 Seehausen	1 NEF	Mo-So	24 h

Rettungswache Hansestadt Stendal Nordwall 14 39576 Stendal	1 NEF	Mo-So	24 h
1 NEF			
Rettungswache Tangerhütte Werner-Seelenbinder- Ring1 39517 Tangerhütte	1 NEF	Mo-So	24 h

1.2.1. Versorgungsbereiche NEF
Gemäß § 7 (3) Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 (4) RettDG-LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den **Notarzt zwanzig** Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

1.2.1.1. NEF

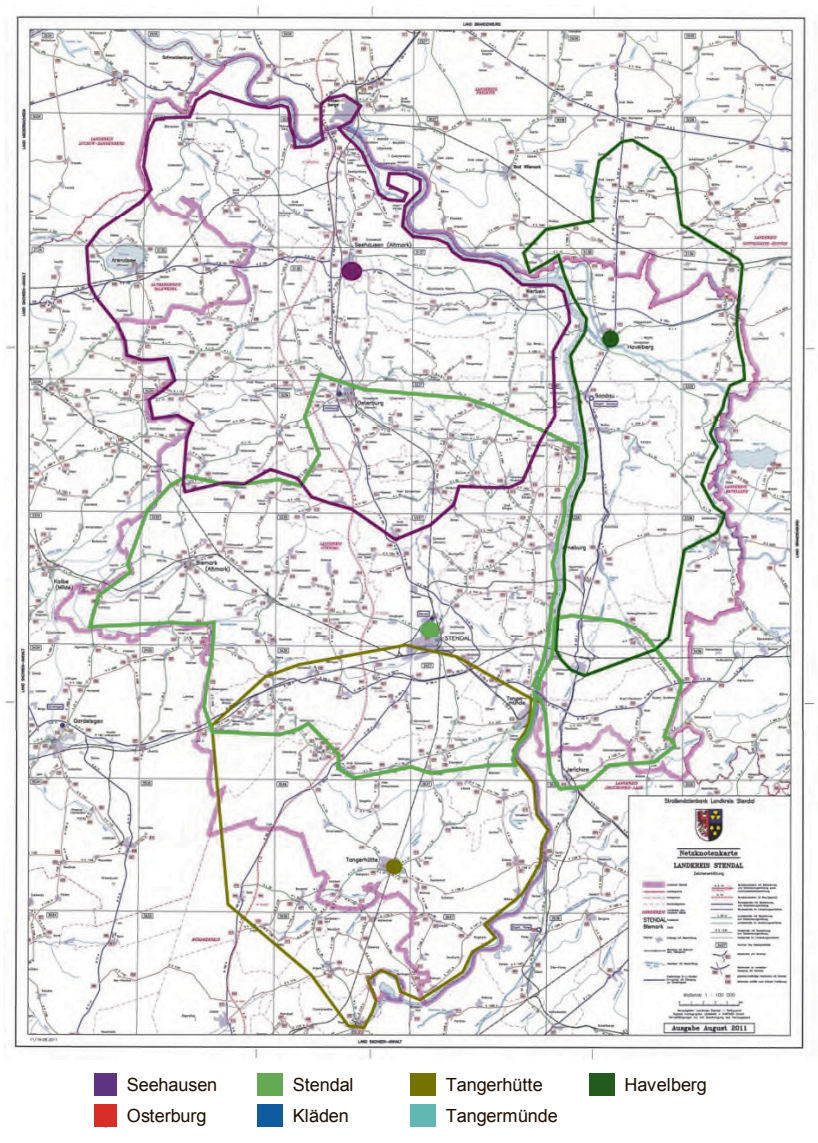

2. Standorte und Vorhaltung der qualifizierten Patientenbeförderung
Tabelle Qualifizierte Krankenbeförderung

Notarztstandort	Vorhaltung RM	Tag	Zeitraum
Rettungswache Osterburg Stendaler Chaussee 22 39606 Hansestadt Osterburg	1 KTW	Mo-Fr	07:00 – 15:00 Uhr
Rettungswache Tangermünde Arneburger Str. 37 39590 Tangermünde	1 KTW	Mo-Sa	08:00 – 15:00 Uhr

3. Zusammenfassung
Tabelle Anzahl Fahrzeug / Rettungswache

Rettungswache	Rettungsmittel					
	NEF	RTW	MZF	KTW	Reserve	Gesamt
Stendal	1	3[1]	1		3[2]	8
Osterburg		1		1		2
Havelberg	1	1	1			3
Seehausen	1	1	1			3
Kläden		1				1
Tangermünde		1		1		2
Tangerhütte	1	1				2
Gesamt	**4**	**9**	**3**	**2**	**3**	**21**

[1] davon 1 S-RTW ohne zusätzliches Personal
[2] ein NEF + zwei RTW

4. Einsatz RTH / ITH
Über die Vorhaltungen des Landkreises Stendal hinaus können primär im Rahmen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung hinaus folgende Rettungsmittel eingesetzt werden:
- Primär-Luftrettungshubschrauber Christoph 36
- Intensivtransporthubschrauber Christoph Sachsen-Anhalt und Christoph Halle
- ADAC Luftrettung Perleberg Christoph 39

Darüber hinaus können im Rahmen der Notfallrettung noch andere RTH angefordert werden (z.B. Uelzen, Wolfenbüttel und Brandenburg)

Stendal, den 12.03.2014

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

10. Abkürzungsverzeichnis:
- **ILS Altmark**– Integrierte Leitstelle für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel
- **KTW** – Krankentransportfahrzeug
- **MZF** – Mehrzweckfahrzeug (sowohl als RTW als auch als KTW einsetzbar)
- **NAW** – Rettungstransportwagen mit notärztlicher Besetzung
- **NEF** – Notarzteinsatzfahrzeug
- **RettDG-LSA** – Rettungsdienstgesetz Land Sachsen-Anhalt
- **RTW** – Rettungstransportwagen
- **ITW** – Intensivtransportwagen
- **S-RTW** – Schwerlast-Rettungstransportwagen
- **MANV** – übliche Bezeichnung für einen Massenanfall von Erkrankten und Verletzten
- **RTH** – Rettungshubschrauber („Primärhubschrauber“)
- **ITH** – Intensivtransporthubschrauber („Sekundärhubschrauber“)

Landkreis Stendal

Satzung

über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Stendal

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 02.02..2012 folgende „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Landkreises Stendal beschlossen:

§ 1
Satzungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Der Landkreis Stendal ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben dem/den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).

(2) Sofern das/ein Verkehrsunternehmen im Linienverkehr nach den §§ 42 bzw. 43 PBefG Beförderungen von Personen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf den Linien im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde (Linienbeginn liegt im Landkreis Stendal) durchführt, erfolgt auf Antrag für die dabei entstehende Kostenunterdeckung über diese Satzung ein Zuschuss.

(3) Die Höhe des Zuschusses ist im Landkreis Stendal in der Summe auf den maximal vom Land dem Landkreis dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

(4) Ziel der Mitfinanzierung gemäß dieser Satzung ist die Sicherung des bestehenden Umfangs und Niveaus und damit der Qualität des Ausbildungsverkehrs im Landkreis Stendal. Konkrete Festlegungen zu den Anforderungen im Ausbildungsverkehr sind in der „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal“ und im „Nahverkehrsplan des Landkreises Stendal 2009 - 2014“ (NVP) in der jeweils aktuellen Fassung getroffen. Maßgebliche Qualitätskriterien hierbei sind insbesondere:

a) Aufrechterhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
b) Einhaltung der lt. Schülerbeförderungssatzung definierten maximalen Schulwegzeiten
c) Umsetzung der Festsetzungen zu Durchschnittsalter und Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Busse
d) Begrenzung des freigestellten Schülerverkehrs auf ein Minimum, d.h. weitestgehende Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr
e) Sicherung eines solchen Fahrtumfanges zu und von den Schulen, der vertretbare oder kürzere Wartezeiten für die Schüler ergibt
f) Aufrechterhaltung des bestehenden Anteils umsteigefreier Direktverbindungen im Schülerverkehr
g) Sicherung der lt. Schülerbeförderungssatzung festgelegten maximalen Fahrzeugbesetzung
h) Sicherung einer Hortheimfahrt für Schüler der Primarstufe.

(5) Werden die dem Landkreis Stendal vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, sind sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA einzusetzen.

§ 2
Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach dieser Satzung sind gültig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen bzw. erteilte einstweilige Erlaubnisse für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG i. V. m. §§ 42, 43 PBefG.

(2) Für die Zahlung der Zuschüsse nach dieser Satzung wird für die Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs berücksichtigt.

(3) Der Zuschuss wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in Absatz 1 und 2 erfüllt, auf Antrag des Liniengenehmigungsinhabers oder im Falle von gemeinschaftlich erteilten Liniengenehmigungen auf Antrag des nach §2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PBefG ernannten Betriebsführers gewährt.

§ 3
Auszubildende

(1) Als Auszubildende gelten die in § 1 Abs. 1 PBefGAusglV genannten Personen.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das/die Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 4
Bestimmung des Zuschusses

(1) Der Zuschuss wird unter Beachtung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung mit maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 2 dieser Satzung durch das/die Verkehrsunternehmen erzielt worden ist, und dem Produkt aus den für diese Beförderung nach § 5 dieser Satzung berechneten Personenkilometern sowie den in § 6 festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten gewährt (siehe hierzu auch Anlage 3 Pkt. 2.).

(2) Der Zuschuss nach dieser Satzung wird auf Antrag nur für die Beförderungsfälle gewährt, die durch das/die Verkehrsunternehmen anteilig auf Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde erbracht und mit Verkehren entsprechend § 2 Abs. 1 realisiert werden.

§ 5
Berechnung der Personenkilometer

(1) Die Personenkilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

(2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den von dem/den Verkehrsunternehmen verkauften oder im Fall von Einnahmeaufteilungsverträgen nach den darauf beruhenden dem/den Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche, 59,8 Fahrten je Monat und 552 Fahrten pro Jahr anzusetzen. Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.

(3) Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Als Basiswert für Berechnung nach dieser Satzung wird eine mittlere Reiseweite von 15,80 Kilometer festgesetzt. Dieser Wert ergibt sich als Durchschnitt aus der mittleren Reiseweite bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Landkreis Stendal in den Jahren 2007 bis 2010, jeweils ermittelt anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)“.

(5) Die tatsächliche mittlere Reiseweite unter Abzug von Beförderungswegen mit anderen Verkehrsunternehmen ist jährlich im Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 von dem/den Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen

- auf Grund der verkauften Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
- durch Verkehrszählung oder
- in sonstiger geeigneter Weise.

(6) Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

§ 6
Festsetzung der durchschnittlichen spezifischen Kosten

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Landkreises Stendal wird ein pauschaler Kostensatz in Höhe von 14,07 Cent/Pkm festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus dem Kostensatz der letzten Feststellung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß der „Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Personenbeförderungsrecht vom 30. Dezember 1996“, zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001, in Höhe von 0,116 EUR/Pkm und dessen Fortschreibung entsprechend der seit dem eingetretenen Kostenentwicklung gemäß Anlage 1.

(2) Der pauschale Kostensatz nach Abs. 1 ist jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2016 mit Wirksamkeit ab 2017, durch den Aufgabenträger einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in Anlage 1 angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2011 bis 2015, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen.

(3) Weist/Weisen das/die Verkehrsunternehmen nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß Abs. 2 die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 1 Abs. 2 um mehr als 10 % gestiegen sind, hat/haben das/die Verkehrsunternehmen Anspruch auf eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes.

§ 7
Antrag und Auszahlung

(1) Der Antrag für die Zahlung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 5 und § 4 ist schriftlich gemäß Anlage 2 bis zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Aufgabenträger zu stellen. Für das Jahr 2011 gilt eine Übergangsregelung.

(2) Das/die Verkehrsunternehmen erhält/erhalten auf den Zuschussbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des vom Land dem Landkreis dafür zugewiesenen Betrages gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vorauszahlungen werden in jeweils vier Raten zu den gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 ÖPNVG LSA vorgesehenen Zahlungsterminen zuzüglich eines Zeitfensters von jeweils 14 Tagen überwiesen.

§ 8
Verwendungsnachweis

(1) Das/die Verkehrsunternehmen hat/haben einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach Anlage 3 zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. Im Verwendungsnachweis hat/haben das/die Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrag zu errechnen.

(2) Das/die Verkehrsunternehmen wird/werden seinen/ihren Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.

(3) Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend des Ergebnisses des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr durch Aufrechnung vorgenommen. Ein Anspruch des/der Verkehrsunternehmen(s) auf eine Nachzahlung / Erhöhung von Zuschüssen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Abs. 3 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.

(4) Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, der im Rahmen der Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal zu erstellen ist.

§ 9
Prüfungsrecht

Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das uneingeschränkte Prüfrecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des/der Verkehrsunternehmen(s) zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Das/die Verkehrsunternehmen haftet/haften gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben, insbesondere im Verwendungsnachweis, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2)Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
(3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1	Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001
Anlage 2	Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
Anlage 3	Verwendungsnachweis

Stendal, den 11. März 2014

Carsten Wulfänger
Landrat

Anlage 1

Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Folgende Kostenbestandteile entsprechend der Anlage zu § 2 der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglv)“ wurden mit ihrer Entwicklung seit 2001anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für die Bestimmung des aktuellen Kostensatzes zum Ansatz gebracht:

Kostenposition	Ø Anteil am Kostensatz	Maßgebender Preisindex	Entwicklung 2010 bei 2001 = 100
Energie, Treib-/Heizstoffe	12,40 %	Dieselpreis	149,2
Reifen	0,80 %	Reifenpreis	128,8
sonstiges Material	3,20 %	Werkzeuge	124,7
Fremdleistungen	1,30 %	Straßenbeförderung bis 50 km	114,1
Haftpflicht- u. Fahrzeug-Versicherung	1,80 %	Fahrzeugversicherung	116,4
sonst. Versicherungen	1,10 %	Unfallversicherung	120,0
Löhne und Gehälter	39,50 %	Gehaltsteigerung im Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	121,8
Sozialaufwendungen	9,50 %	ohne	93,8
Steuern, Gebühren, Beiträge	0,10 %	Finanzdienstleistung	120,0
Raum-/Gebäudemieten, Pachten	0,10 %	Gewerbemiete	110,5
Kommunikationskosten	0,90 %	Mix aus Telefon, Internet und Porto	94,7
Verwaltungskosten	2,30 %	Fahrkosten	124,8
Haftpflichtleistungen	0,70 %	Unfallversicherung	120,0
Kalkulat. Abschreibungen	18,60 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	118,3
Kalkulat. Verzinsung betriebsnotw. Kapital	7,70 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	118,3
Gesamt:	**100,00 %**		**121,3**

Anlage 2

An

Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Stendal“

für das Kalenderjahr 20___

Termin: 31. Januar für das laufende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

_____

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

_____

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

_____

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Stendal“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: **20_____**

in folgender Höhe (maximal in Höhe des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages):

_____ EUR

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger zu gewährende Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

_____ _____

rechtsverbindliche Unterschrift Verkehrsunternehmen

Stempel

Anlage 3

An

Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Stendal“

für das Kalenderjahr 20___

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

_____

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

_____

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

_____

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20___

Fahrausweis-Art	Preis-stufe	Preis AZUBI	Preis vergleichbarer Fahrausweis Nichtausbildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis-Art		Ggf. Anpassung Rabatt pro Fahrausweis-Art (maximal 25%)		Anzahl Fahrausweise pro Jahr[1)]	angepasste Summe Rabatt (max. 25%)
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Anzahl]	[Euro]
Gesamtsumme Rabatt									

[1)] Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 4.

Ort, Datum:

_____ _____

rechtsverbindliche Unterschrift Verkehrsunternehmen — Stempel

Seite A3-2

Anlage 3

2. Grundlagen zur Berechnung des Zuschusses

Gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Stendal“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet) ergibt sich der Zuschussbetrag wie folgt:

$$A = 0{,}5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i\ Satzung} * w_{Satzung} * K_{Satzung})$$

Dabei bedeuten:

E	Erträge im Ausbildungsverkehr
z	Anzahl der verkauften bzw. im Rahmen von Einnahmeaufteilungsverträgen zugeschiedenen Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
$h_{Satzung}$	Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
$w_{Satzung}$	mittlere Reiseweite gemäß Satzung
$K_{Satzung}$	spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
n	Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Die einzelnen Komponenten sind wie folgt zu berechnen bzw. nachzuweisen.

3. Unternehmensspezifische mittlere Reiseweite im Kalenderjahr 20___

Im Kalenderjahr 20___ wurde vom Verkehrsunternehmen eine spezifische mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde in Höhe von:

_____ ***km***

nachgewiesen. Der Nachweis ist als Anlage beigefügt.

Diese ermittelte Reiseweite weicht um mehr als 10 % von dem gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung festgelegten Wert ab und wird deshalb für die folgende Berechnung des Zuschusses verwendet:

ja: ☐ nein: ☐

Anlage 3

4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Kalenderjahr 20___

Im Kalenderjahr 20___ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Landkreis Stendal realisiert:

Fahrkartenart	Preis-stufe	Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag von 10 % gemäß Satzung § 5 Abs. 3				
Gesamtsumme Beförderungsfälle im Jahr				

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl verkaufter bzw. zugeschiedener Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$Beförderungsfälle = \sum_{i=1}^{i=n} verkaufte\ Fahrausweise_i \times Nutzungshäufigkeit_{i\ Satzung}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde, die durch das Verkehrsunternehmen verkauft wurde oder im Fall von Einnahmeaufteilungsverträgen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistungen im Ausbildungsverkehr zugeschieden wurde.

5. Ermittlung des Zuschusses im Kalenderjahr 20___

a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20___ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verkehrsleistung in Höhe von:

_____ Personenkilometer / a

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 3.

$$Personenkilometer = Summe\ Beförderungsfälle \times mittlere\ Reiseweite$$

b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20___ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde Sollkosten in Höhe von:

_____ EUR / a

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.

$$Kosten = Summe\ Personenkilometer * pauschaler\ Kostensatz_{Satzung}$$

c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20___ wurden bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde und bezogen auf das Verkehrsunternehmen vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

_____ EUR / a

nachgewiesen. Im Fall von Einnahmeaufteilungsverträgen ist der Nachweis über die erfolgte Einnahmeaufteilung beigefügt.

d. Zuschussanspruch

Der Zuschussanspruch errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Stendal zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Abschlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr	
./. Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr	**./.**
Differenz	
50 % von der Differenz (= errechneter Zuschussbetrag)	
+ erhaltene Abschlagszahlungen in 4 Raten	
Ergebnis	

negativ:	Nachzahlung, sofern entsprechend § 1 Abs. 3 der dem Landkreis insgesamt pro Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.
positiv:	Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA. Nachweis erfolgt mittels separater Anlage.

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

_____ _____

rechtsverbindliche Unterschrift Stempel
Verkehrsunternehmen

Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers *)

Die Richtigkeit der Angaben und Zuschussberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

_____ _____

rechtsverbindliche Unterschrift Stempel/Siegel
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

Anlagen

- Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite
- Im Falle von Einnahmeaufteilungsverträgen: Nachweis über die erfolgte Einnahmeaufteilung
- Nachweis über die Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Zuschussbetrag für das Folgejahr 20___ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

☐ Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20___ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

☐ Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20___ verrechnet.

Ort, Datum:

_____ _____

rechtsverbindliche Unterschrift Stempel
Aufgabenträger

Landkreis Stendal

Finanzierungssatzung

für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 23.04.2009 folgende „Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Der liniengebundene öffentliche Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) wird im Landkreis Stendal auf der Basis von eigenwirtschaftlich handelnden Verkehrsunternehmen, die im Besitz von Genehmigungen nach § 13 i. V. mit den §§ 42 und 43 Ziffer 2 des „Personenbeförderungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990“ (PBefG) in der z. Z. gültigen Fassung sind, erbracht. Der ÖSPV im Landkreis Stendal wird in 3 Linienbündeln durchgeführt. Der grundsätzliche Umfang der in den 3 Linienbündeln zu erbringenden Aufgabe der Daseinsvorsorge wird im Nahverkehrsplan des Landkreises Stendal definiert.

§ 2
Satzungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Stendal unterstützt das Erbringen von eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen gemäß § 8 Absatz 4 des PBefG zur Erfüllung der im Nahverkehrsplan definierten Aufgaben der Daseinsvorsorge anteilig und unternehmensneutral. Rechtsgrundlage der Satzung ist der § 6 der LKO LSA in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 3
Regelungsgegenstand

(1) Voraussetzung für die Unterstützung nach dieser Satzung ist die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlich nach § 13 i. V. mit §§ 42 und 43 Ziffer 2 PBefG genehmigten Linien gemäß den Festlegungen des für den Landkreis Stendal geltenden Nahverkehrsplanes in der z. Z. gültigen Fassung. Dazu gehören auch die Einhaltung des bestätigten Fahrplanes sowie die Gewährleistung der Qualitätsparameter zum Verkehrsmittel und zum Fahrpersonal.

(2) Eine Unterstützung für Investitionen der Linienverkehrsunternehmer nach § 13 i. V. mit §§ 42 und 43 Ziffer 2 PBefG wird vom Landkreis nicht vorgenommen.

(3) Im Rahmen dieser Satzung werden finanziell unterstützt:

a) **Schülerbeförderungsfaktor:** Die qualitätsgerechte Beförderung der Schüler erfolgt nach den Bedingungen der Richtlinie für die Schülerbeförderung des Landkreises Stendal in der z. Z. gültigen Fassung.
Als Qualitätsparameter sind entsprechend dieser Regelung u.a. einzuhalten:

- Die maximal zulässigen Beförderungs- und Umsteigezeiten getrennt für Schüler der Pri marstufe und der Sekundarstufe 1 auf jeder Fahrt.
- Die maximal zulässigen Wartezeiten an den Schulstandorten vor Schulbeginn bzw. nach Schulende bei jeder Fahrt.
- Die Einhaltung des in der Richtlinie für die Schülerbeförderung im Landkreis Stendal geregelten Auslastungsgrades der Beförderungsmittel auf jeder Fahrt der Schülerbeförderung.
- Die Einhaltung der täglichen Fahrschülerbeförderung zu den mit dem Träger der Schülerbeförderung vereinbarten An- und Abfahrtzeiten.

Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Qualitätsparameter wird ein Nachweis durch jede betroffene Schule gemäß Anlage 3 bei jeder festgestellten Abweichung durch die Schule an den Aufgabenträger ÖPNV des Landkreises Stendal übersandt. Der Aufgabenträger ÖPNV klärt mit dem Verkehrsunternehmen die Richtigkeit des von der Schule angezeigten Verstoßes. Im Falle der Feststellung des tatsächlichen Vorliegens eines Qualitätsmangels in der Schülerbeförderung führt dies zur Minderung je festgestellten und bestätigten Mangel von 20 Euro zum nachfolgend genannten Festbetrag nach Ziffer 3 a). Maximal sind 50 % der nachfolgenden Fördersumme nach 3 a) im Kalenderjahr zu mindern. Für die Schülerbeförderung der gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Stendal im Linienbündel zugeordneten Schulen wird auf Antrag bei Erfüllung der o. g Kriterien folgende Unterstützung gewährt:

- Linienbündel “Nord-West“ 348.000,00 Euro/a
- Stadtlinienbündel Stendal 35.000,00 Euro/a
- Linienbündel „Süd-Ost“ 917.000,00 Euro/a

b) **Regionalfaktor:** Bedingt durch den notwendigen Leistungsaufwand, der durch die unterschiedliche Besiedlungsdichte in den mit dem ÖSPV zu erschließenden Teilräumen der 3 Linienbündel des Landkreises Stendal entsteht, wird als Ausgleich auf Antrag folgende Unterstützung gewährt:

- Linienbündel “Nord-West“ 260.000,00 Euro/a
- Stadtlinienbündel Stendal 9.000,00 Euro/a
- Linienbündel „Süd-Ost“ 430.000,00 Euro/a

c) **Förderung der Jedermannbeförderung:** Für eine nachfrageadäquate Verkehrsbedienung in allen 3 Linienbündeln wird für die Nachfrage im Nichtausbildungsverkehr (also die Nachfrage ohne Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs, die nach § 45 a PBefG mit Ausgleichsleistung belegt sind) eine Unterstützung gewährt. Sie beträgt im Landkreis Stendal:
1,10 Euro pro Fahrgast in den beiden regionalen Bündeln und 0,80 Euro/Fahrgast im Stadtlinienbündel Stendal. Die Fahrgäste werden dabei aus den im Jahr vorgenommenen eigenen Fahrausweisverkäufen unter Ansatz der in Buchstabe e) genannten Nutzungshäufigkeiten ermittelt. Dabei muss erklärt werden, dass der Grundsatz der Errechnung „ein Weg im Verkehrsunternehmen gleich ein Fahrgast“ bei der Berechnung eingehalten wurde, d. h. auch Umsteiger innerhalb von Linien besitzen für einen Weg nur einen Fahrschein (kein Staffelverkauf von 2 Fahrscheinen; keine Anrechnung von einem Anschlussfahrschein auf einem Weg). Der Aufgabenträger überprüft dabei in unregelmäßigen Intervallen und zufällig die Einhaltung der Qualitätsparameter gemäß den vom Landkreis Stendal ausgereichten Vorgaben nach dem in Anlage 4 beigefügten Qualitätsprüfungsschema. Sofern auf diesen Fahrten schwerwiegende Mängel im Sinne des Schemas (Punkt 8 Gesamteinschätzung der Anlage 4) festgestellt werden, erfolgt dafür ein Abzug von der Fördersumme. Dieser beträgt 50 Euro pro Malusleistung im Qualitätskontrollbericht. Diese Verminderungen sind im Verwendungsnachweis von der Fördersumme abzuziehen.

d) **Förderung von Tarifkooperationen:** Zur Unterstützung einer Tarifkooperation im Bedienungsgebiet des Landkreises Stendal mit den benachbarten Landkreisen werden Fahrscheine eines Kooperationstarifes **(Ein Kooperationstarif bedingt die Integration des Schienenpersonennahverkehrs und/oder eine Tarifgültigkeit in anderen Gebietskörperschaften über den Landkreis Stendal hinaus; er umfasst daher auch die Beteiligung am Schülerferienticket des Landes Sachsen-Anhalt in den Sommerferien; ein einheitlicher Tarif im gesamten Landkreis für den ÖSPV ist Voraussetzung für die Förderung und daher kein Kooperationstarif im Sinne dieser Satzung)** zusätzlich wie folgt unterstützt:

- **Selbstverkaufte Fahrausweise:** Die zuzurechnenden Anteile der verkauften Fahrausweise eines Kooperationstarifes mit Geltungsbereich bei anderen Verkehrsunternehmen sind vom beantragenden Verkehrsunternehmen wie folgt zu bestimmen: Es wird die im beantragenden Verkehrsunternehmen verkaufte Anzahl dieses Fahrscheins im Jahr, multipliziert mit dem prozentualen Einnahmeanteil, der dem beantragenden Verkehrsunternehmen gemäß dem Einnahmeaufteilungsvertrag an dem Fahrschein verbleibt, ermittelt. Diese ermittelte Stückzahl wird mit der in Buchstabe e) festgelegten Nutzungshäufigkeit pro Fahrausweisart multipliziert und daraus die anzurechnende Anzahl an Fahrgästen im Jahr errechnet. Diese wird mit **0,20 Euro / Fahrgast** unterstützt.
- **Fremd verkaufte Fahrausweise:** Die zuzurechnenden Anteile der verkauften Fahrausweise eines Kooperationstarifes durch ein anderes als das beantragende Verkehrsunternehmen mit Geltungsbereich im beantragenden Verkehrsunternehmen werden wie folgt bestimmt: Es wird die vom anderen den Fahrausweisverkauf durchführenden Verkehrsunternehmen verkaufte Anzahl dieses Fahrscheins im Jahr, multipliziert mit dem prozentualen Einnahmeanteil, der dem beantragenden Verkehrsunternehmen gemäß dem Einnahmeaufteilungsvertrag an dem Fahrschein zusteht, ermittelt. Diese ermittelte Stückzahl wird mit der in Buchstabe e) festgelegten Nutzungshäufigkeit pro Fahrausweisart multipliziert und daraus die Anzahl an Fahrgästen im Jahr errechnet. Diese wird mit **0,20 Euro / Fahrgast** unterstützt.

e) **Nutzungshäufigkeiten für Fahrausweise:** Die Anzahl der Fahrgäste auf den Linien des Unternehmens nach Buchstabe c) und d) des Absatzes (3) wird unter Ansatz folgender Faktoren für die Nutzungshäufigkeit von Fahrausweisen errechnet :

Fahrausweiskategorie	Faktor der Nutzungshäufigkeit
Einzelfahrausweis	1
Tageskarte	4
Wochenkarte	13,8
Monatskarte	59,8
Jahreskarte	552
Schülerferienticket	44

f) **Förderung der Beförderung mit flexiblen Bedienformen:** Zur Unterstützung des Angebotes im ÖSPV mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage, also generell täglich nach 18 Uhr und zusätzlich am gesamten Wochenende, wird für jeden **nachweislich** in dieser Zeit **beförderten Fahrgast** zusätzlich ein Betrag von **0,30 Euro / beförderten Fahrgast** gewährt.

g) **Förderung des Betreibens von Mobilitätszentralen:** Der Landkreis unterstützt darüber hinaus das Unternehmen, das eigenwirtschaftlich nach § 13 i. V. mit § 42 PBefG genehmigten Verkehr auf einem der Linienbündel betreibt, sofern es sich an der Mobilitätszentrale in räumlicher Nähe zum Busbahnhof/Bahnhof Stendal beteiligt, durch einen Festbetrag von **7.000 Euro / a** für das jeweilige Linienbündel.

(4) Bei Erfüllung der Festsetzungen unter § 3 Absatz (3) unter Beachtung der in § 3 Absatz (1) genannten Voraussetzungen sowie der Minderungstatbestände wegen Qualitätsmängel gemäß § 3 Absatz (3) Buchstaben a und c besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel. Sofern eine Überkompensation entsprechend den Bestimmungen nach § 9 vorliegt, vermindert sich der Rechtsanspruch um den Betrag der Überkompensation.

§ 4
Empfänger der Mittel

(1) Leistungsempfänger ist das Verkehrsunternehmen, das für das jeweilige Linienbündel die Liniengenehmigungen nach § 13 i. V. mit § 42 PBefG besitzt.

(2) Für die Mobilitätszentrale gemäß § 3 Absatz (3) Buchstabe g) kann, sofern ein oder mehrere Unternehmer mit einem oder mehreren genehmigten Linienbündeln eine Beteiligung nicht beantragt, ersatzweise der oder die diese Mobilitätszentrale betreibenden Unternehmen, die dadurch nicht beantragten Leistungsanteile für das/die jeweilige(n) Linienbündel zusätzlich beantragen.

§ 5
Sonstige Bestimmungen

Der Antragssteller hat eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherung zur Absicherung seiner Rückzahlungsverpflichtung im Falle der Aufhebung des Leistungsbescheides in Höhe einer Rate nach § 7 dieser Satzung mit einer Laufzeit bis zur endgültigen Abrechnung des Verwendungsnachweises des Folgejahres beizubringen.

§ 6
Anweisungen zum Verfahren

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie

für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung“ (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Die Anträge sind schriftlich gemäß Anlage 1 dieser Satzung bis zum 30. April des Vorjahres (abweichend hiervon ist der Antrag für das 2. Halbjahr 2010 innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Genehmigung nach § 13 i. V. mit § 42 PBefG und für das Jahr 2011 bis zum 1. November 2010 einzureichen) beim

Landkreis Stendal
Der Landrat
Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal

zu stellen.

(3) Ein vorläufiger Bewilligungsbescheid wird spätestens am 30. November des Vorjahres für das folgende Jahr (abweichend hiervon für das 2. Halbjahr 2010 innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung) erteilt. Der abschließende Leistungsbescheid wird innerhalb von 8 Wochen nach Vorliegen des Verwendungsnachweises gemäß Anlage 2 erteilt. Sofern eine Überkompensation vorliegt, vermindert sich der Auszahlungsbetrag um die Höhe der Überkompensation.

§ 7
Auszahlung

90 % der beantragten Summe werden, sofern die Bürgschaft nach § 5 vorliegt, in 3 Raten jeweils am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober des jeweiligen Jahres (abweichend hiervon für das 2. Halbjahr 2010 90 % in 1 Rate am 1. November) an den Antragsteller überwiesen. Die Restzahlung erfolgt mit der Übergabe des endgültigen Leistungsbescheides.

§ 8
Verwendungsnachweis

Über die erhaltenen Mittel nach dieser Satzung hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 9
Überkompensation

Der Antragsteller nach dieser Satzung hat zum Nachweis keiner Überkompensation den Jahresabschluss, bestätigt vom Wirtschaftsprüfer, jeweils bis spätestens 30. September des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Darin ist entsprechend den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Fahrgeldeinnahmen, Erstattungs- und Ausgleichsleistungen sowie sonstigen Ausgleichsleistungen Dritter einschließlich der im Verwendungsnachweis enthaltenen Fördermittel zum ÖPNV in Differenz zu den nachgewiesenen Istkosten der tatsächliche Gewinn für die Verkehrsleistung im Linienbündel auszuweisen. Als angemessen und damit ohne Überkompensation gilt ein Gewinnausweis (für Kapitalrendite und Risikoabdeckung) von maximal 5 %, bezogen auf die nachgewiesenen Kosten. Gewinne, die 5 % übersteigen, sind Mittel der Überkompensation und beim Leistungsbescheid von der Fördersumme abzuziehen. Unterkompensationen werden nicht ausgeglichen. Da diese Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur mit notwendigen spezifischen Investitionen durchführbar ist und andererseits erheblichen jährlichen Kostenschwankungen unterliegen, kann eine Überkompensation, wenn sie sich auf höchstens 10% der jährlichen Fördersumme beläuft, auf das nächstfolgende Jahr angerechnet werden. Die Mittelübertragung muss in den Büchern des Antragstellers ausgewiesen werden und darf maximal 4 Jahre nacheinander erfolgen. Nach 4 Jahren ist die Verwendung der Überkompensation nachzuweisen und alle bei dieser Gelegenheit ermittelten zu viel gezahlten und nicht sachgerecht verwendeten Beträge zurückzuzahlen.
Die Mittel aus der Überkompensation dürfen ausschließlich verwendet werden für:

- Neuanschaffung und/ oder Modernisierung des Fuhrparks für die Durchführung des liniengebundenen öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Landkreis Stendal
- Neuanschaffung und/ oder Modernisierung der Fahrgastinformationen in und an den Fahrzeugen des ÖSPV im Landkreis Stendal
- Neuanschaffung und/ oder Modernisierung der Fahrgastinformationen an den Haltestellen im Landkreis Stendal
- Neuanschaffung und/ oder Modernisierung der stationären und fahrzeuggebundenen ÖSPV-Vertriebseinrichtungen im Landkreis Stendal.

§ 10
Prüfungsrecht

Dem Landkreis wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Unabhängig von der Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das bewilligende Fachamt sind das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

§ 11
Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 1. November 2010 in Kraft.
Sie kann jeweils bis zum 1. Juli des Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres, jedoch erstmalig zum 1. Juli 2012 mit Wirkung ab 1. Januar 2013 geändert werden.
Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1:	Antrag
Anlage 2:	Verwendungsnachweis
Anlage 3:	Anzeige der Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung
Anlage 4:	Qualitätskontrollbericht des Aufgabenträgers ÖPNV

Stendal, den 11. März 2014

Carsten Wulfänger
Landrat

Anlage 4: Qualitätskontrollbericht

5. Anschlussgewährleistung

Untersuchte Anschlüsse

von Linie	zu Linie	Haltestelle	Zeit	Zahl der Umsteiger	Anschluss erreicht?

6. Besetzungsgrad

	Sitzplätze	Stehplätze
Auslastungsgrad im Mittel in %		

☐ **Es konnten Fahrgäste nicht mitgenommen werden.**
☐ **Es konnten Kinderwagen nicht mitgenommen werden.**

7. Weitere Bemerkungen:

8. Gesamteinschätzung:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt ist wie folgt einzuschätzen:

☐ **Die Beförderungsqualität ist gut.**
☐ **Es gibt kleinere Mängel, daher wird der Kontrollbericht zur Abstellung an das Unternehmen weitergeleitet.**
☐ **Die Beförderungsqualität ist aufgrund der Vielzahl der Mängel gravierend und es ist diese Fahrt gemäß § 3 (3) d) der „Satzung zur Unterstützung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Landkreis Stendal“ im Kalenderjahr als Malusleistung zu berücksichtigen.**

_____
rechtsverbindliche Unterschrift des Kontrollierenden

Am _____ in Kopie an das Unternehmen weitergeleitet.

Anlage 1: Antrag

Antrag
auf Gewährung einer Unterstützung entsprechend der
„Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im
Landkreis Stendal“ für das
Kalenderjahr 20__

An
Landkreis Stendal

Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal

____
Ort, Datum

1. Antragsteller

Name des Verkehrsunternehmens (Firma)

____
Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

____
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut)

____
Auskunft erteilt:

Herr/Frau*)______________________Telefon:______________________

Fax:______________________E-Mail:______________________

Anlage 1: Antrag

2. Genehmigtes Linienbündel

Der Antragsteller ist alleinig im Besitz der Genehmigung nach § 13 PBefG für die folgenden Linien des Linienbündels ______________________________-
__________________ des ÖSPV im Landkreis Stendal:

Linien-Nr.	von	nach	über	Genehmigung bis:

Der gültige und von der Genehmigungsbehörde genehmigte Fahrplan dieser Linien ist dem Antrag als Anlage beigefügt.
Im Rahmen des genehmigten Fahrplanes werden voraussichtlich im Kalenderjahr 20__ folgende Verkehrsleistungen angeboten:

Tagesschicht	Fahrplankilometer / a	davon Fahrplankilometer /a für flexible Bedienformen in Zeiten geringer Nachfrage	
		angeboten	davon gepl. nachgefragt
Montag bis Freitag Schule			
Montag bis Freitag Ferien			
Samstag			
Sonntag			
Kalenderjahr gesamt:			

Anlage 1: Antrag

3. Im Linienbündel einbezogene Schulen

Wir bestätigen hiermit, dass wir die Schülerbeförderung qualitativ entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie für die Schülerbeförderung im Landkreis Stendal für folgende Schulen, die entsprechend des bestehenden Nahverkehrsplanes des Landkreises Stendal unserem Linienbündel zugeordnet sind, durchführen werden:

Nr.	Bezeichnung der Schule, Ort	Stufe je getrennt: P = Primarstufe S1/2 = Sekundar 1/2 B = berufsbildend	Fahrschüler im Kalenderjahr	Alle mit dem Träger der Schülerbeförderung vereinbarten Schulbeginn/ -endezeiten
1		P		
		S 1		
		S 2		
2				

Anlage 1: Antrag

4. Geplante Nachfrage außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

Wir planen im beantragten Kalenderjahr folgende eigene Fahrkartenverkäufe für das hier beantragte Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zu tätigen und erklären ausdrücklich, dass der Grundsatz der Errechnung „ein Weg im Verkehrsunternehmen gleich ein Fahrgast“ bei der Berechnung eingehalten wurde:[2]

Fahrausweiskategorie	Stückzahl/a	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis		1	
Tageskarte		4	
Wochenkarte		13,8	
Monatskarte		59,8	
Jahreskarte		552	
Schülerferienticket		44	
Gesamt:			

Wir planen im beantragten Kalenderjahr, dass folgende eigene Fahrkartenverkäufe für das hier beantragte Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen eines Kooperationstarifes[3] prozentual an andere Verkehrsunternehmen verrechnet werden:[2]

Fahrausweiskategorie	Stückzahl verrechnet /a	Eigenanteil in %	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis			1	
Tageskarte			4	
Wochenkarte			13,8	
Monatskarte			59,8	
Jahreskarte			552	
Schülerferienticket			44	
Gesamt:				

Wir planen im beantragten Kalenderjahr, dass folgende fremde Fahrkartenverkäufe für das hier beantragte Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen eines Kooperationstarifes[3] an uns verrechnet werden:[2]

Fahrausweiskategorie	Stückzahl Fremdverkäufe/a	Verrechnungs-anteil in %	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis			1	
Tageskarte			4	
Wochenkarte			13,8	
Monatskarte			59,8	
Jahreskarte			552	
Schülerferienticket			44	
Gesamt:				

[2] Fahrkarten, die nicht aufgeführt sind, sind entsprechend umzurechnen, wobei bei Gruppenfahrkarten die Zahl der mitfahrberechtigten Erwachsenen oder bei Mehrfahrtenkarten die Zahl der Einsatzmöglichkeiten der Fahrkarte als Umrechnungsfaktor gilt; z.B. 4er-Fahrkarte sind 4 Einzelfahrkarten

[3] Ein Kooperationstarif bedingt die Integration des Schienenpersonennahverkehrs und/oder eine Tarifgültigkeit in anderen Gebietskörperschaften über den Landkreis Stendal hinaus; die Beteiligung am Schülerferienticket wird als solches gewertet; ein einheitlicher Tarif im gesamten Landkreis für den ÖSPV ist Vorraussetzung für die Förderung und daher kein Kooperationstarif im Sinne dieser Satzung

Anlage 1: Antrag

5. Geplante Nachfrage mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage

Wir planen im beantragten Kalenderjahr folgende Fahrgäste, bei Einsatz mit flexiblen Bedienformen, täglich nach 18 Uhr und zusätzlich am gesamten Wochenende sowie außerhalb des Linienverkehrs, im Kalenderjahr für das hier beantragte Linienbündel zu befördern:

Tageschicht	Fahrgäste/a mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage
Montag bis Freitag	
Samstag	
Sonntag	
Gesamt/a	

6. Betreiben der Mobilitätszentrale

Der Antragsteller beantragt/beantragt nicht*) die Unterstützung für das Betreiben der Mobilitätszentrale in räumlicher Nähe zum Hauptbahnhof/Busbahnhof Stendal, die er alleinig/in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen*) mit Mindestöffnungszeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr,
Samstag 8 bis 12 Uhr

betreibt.
Adresse:

*)Nichtzutreffendes streichen

Der Antragsteller erklärt, dass die hier beantragten Planzahlen nach Treu und Glauben dem jetzigen Planungsstand im Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr entsprechen. Er erklärt weiterhin, dass er die Forderungen des Aufgabenträgers bei der Verkehrsdurchführung in allen Teilen einhalten wird.

_____ _____

rechtsverbindliche Unterschrift **Stempel**

Anlage:

- **Fahrplan für die genannten Linien**
- **Bankbürgschaft oder vergleichbare Sicherheiten entsprechend § 5 der Satzung**
- **Nachweis über die Verrechnungsfaktoren für Tarifkooperationen**

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweis
über die Verwendung der beantragten Unterstützung entsprechend der „Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal“ für das
Kalenderjahr 20__

An
Landkreis Stendal

Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal

_____
Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

Name des Verkehrsunternehmens (Firma)

_____
Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

_____
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut)

_____
Auskunft erteilt:

Herr/Frau*)_____Telefon:_____

Fax:_____E-Mail:_____

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

2. Genehmigtes Linienbündel

Der Zuwendungsempfänger war alleinig im Besitz der Genehmigung nach § 13 PBefG für die folgenden Linien des Linienbündels _____des ÖSPV im Landkreis Stendal:

Linien-Nr.	von	nach	über	Genehmigung bis:

Der im abzurechnenden Kalenderjahr gültige und von der Genehmigungsbehörde genehmigte Fahrplan dieser Linien ist dem Verwendungsnachweis als Anlage beigefügt. Im Rahmen des genehmigten Fahrplanes wurden im Kalenderjahr 20__ folgende Verkehrsleistungen angeboten:

Tagesschicht	Fahrplankilometer / a	davon Fahrplankilometer /a für flexible Bedienformen in Zeiten geringer Nachfrage	
		angeboten	davon nachgefragt
Montag bis Freitag Schule			
Montag bis Freitag Ferien			
Samstag			
Sonntag			
Kalenderjahr gesamt:			

Anlage 2: Verwendungsnachweis

3. Qualität Fahrschülerbeförderung pro Jahr:

Nr.	Bezeichnung der Schule, Ort	Anzahl Mängelanzeigen	Anzahl Mängelanzeigen [A]	Mängelanzahl [A] multipliziert mit 20 €
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Zwischensumme und Übertrag Spalte a) und b)				

Anlage 2: Verwendungsnachweis

3. Qualität Fahrschülerbeförderung pro Jahr:

Nr.	Bezeichnung der Schule, Ort	Anzahl Mängelanzeigen	Anzahl Mängelanzeigen [A]	Mängelanzahl [A] multipliziert mit 20 €
Übertrag Zwischensumme Schule 1-10:				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Zwischensumme und Übertrag Spalte a) und b)				

Anlage 2: Verwendungsnachweis

3. Qualität Fahrschülerbeförderung pro Jahr:

Nr.	Bezeichnung der Schule, Ort	Anzahl Mängelanzeigen	Anzahl Mängelanzeigen [A]	Mängelanzahl [A] multipliziert mit 20 €
Übertrag Zwischensumme Schule 1-20:				
21				
22				
23				
24				
25				
Endsumme:				

Wir bestätigen hiermit, dass wir die Richtlinie des Landkreises Stendal für die Schülerbeförderung qualitativ entsprechend für alle Schulen, die entsprechend des bestehenden Nahverkehrsplanes des Landkreises Stendal unserem Linienbündel zugeordnet sind, wie folgt durchgeführt haben:

☐ **ohne Mängel**

☐ **mit ……. Mängeln und akzeptieren einen Abzug in Höhe von**

…… €.

Anlage 2: Verwendungsnachweis

4. Realisierte Nachfrage außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

Wir haben im Kalenderjahr 20__ folgende eigene Fahrkartenverkäufe außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs für das hier abgerechnete Linienbündel getätigt und erklären ausdrücklich, dass der Grundsatz der Errechnung „ein Weg im Verkehrsunternehmen gleich ein Fahrgast“ bei der Berechnung eingehalten wurde:[4]

Fahrausweiskategorie	Stückzahl/a	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis		**1**	
Tageskarte		**4**	
Wochenkarte		**13,8**	
Monatskarte		**59,8**	
Jahreskarte		**552**	
Schülerferienticket		**44**	
Gesamt:			

Wir haben im Kalenderjahr 20_ folgende eigene Fahrkartenverkäufe für das hier abgerechnete Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen eines Kooperationstarifes[5] prozentual an andere Verkehrsunternehmen verrechnet:[4]

Fahrausweiskategorie	Stückzahl verrechnet /a	Eigenbehalt in %	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis			**1**	
Tageskarte			**4**	
Wochenkarte			**13,8**	
Monatskarte			**59,8**	
Jahreskarte			**552**	
Schülerferienticket			**44**	
Gesamt:				

Wir haben im Kalenderjahr 20__ folgende fremde Fahrkartenverkäufe für das hier abgerechnete Linienbündel außerhalb der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen eines Kooperationstarifes[5] erhalten, die uns im aufgeführten Anteil verrechnet wurden: [4]

Fahrausweiskategorie	Stückzahl Fremdverkäufe/a	Verrechnungs-anteil in %	Faktor	Fahrgäste/a
Einzelfahrausweis			**1**	
Tageskarte			**4**	
Wochenkarte			**13,8**	
Monatskarte			**59,8**	
Jahreskarte			**552**	
Schülerferienticket			**44**	
Gesamt:				

[4] Fahrkarten, die nicht aufgeführt sind, sind entsprechend umzurechnen, wobei bei Gruppenfahrkarten die Zahl der mitfahrberechtigten Erwachsenen oder bei Mehrfahrtenkarten die Zahl der Einsatzmöglichkeiten der Fahrkarte als Umrechnungsfaktor gilt; z.B. 4er-Fahrkarte sind 4 Einzelfahrkarten

[5] Ein Kooperationstarif bedingt die Integration des Schienenpersonennahverkehrs und/oder eine Tarifgültigkeit in anderen Gebietskörperschaften über den Landkreis Stendal hinaus; ein einheitlicher Tarif im gesamten Landkreis für den ÖSPV ist Vorraussetzung für die Förderung und daher kein Kooperationstarif im Sinne dieser Satzung

Anlage 2: Verwendungsnachweis

Wir bestätigen hiermit, dass die in der Anlage beigefügten Kontrollberichte zu Qualitätskontrollen des Aufgabenträgers mit Feststellungen zu gravierenden Mängeln im Kalenderjahr 20__ vollständig sind.
Damit ergeben sich für das Kalenderjahr folgende Abzüge:

Datum der Kontrollfahrt (Es sind nur diejenigen aufzuführen, die gravierende Mängel aufzeigten)	Abzugsbetrag 50 € pro mangelhafter Fahrt (Kontrollfahrt)
Abzugssumme:	

Anlage 2: Verwendungsnachweis

5. Realisierte Nachfrage mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage

Im Kalenderjahr 20__ wurden folgende Fahrgäste mit flexiblen Bedienformen für das hier abgerechnete Linienbündel, die täglich nach 18 Uhr und zusätzlich am gesamten Wochenende sowie außerhalb des Linienverkehrs durchgeführt wurden, befördert:

Tagschicht	**Fahrgäste/a mit flexiblen Bedienformen in Zeiten geringer Verkehrsnachfrage**
Montag bis Freitag	
Samstag	
Sonntag	
Gesamt/a	

6. Betreiben der Mobilitätszentrale

Der Leistungsempfänger hat/hat nicht*) die Mobilitätszentralen in räumlicher Nähe zum Bahnhof/Busbahnhof Stendal alleinig/in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen*) mit Mindestöffnungszeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr,
Samstag 8 bis 12 Uhr

betrieben.
Adresse:

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

7. Jahresabschluss Erlöse im ÖSPV*)

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass nachfolgende Erlöse im ÖSPV im jeweiligen Linienbündel im Kalenderjahr erzielt wurden:

Position	**Inhalt**	**Betrag in €/a**
Fahrgeldeinnahmen Schülerbeförderung	**Nur die Gesamteinnahme der auf das Bündel bezogenen Fahrausweisverkäufe über das Schulamt**	
Fahrgeldeinnahmen Schülerbeförderung Freiverkauf		
Fahrgeldeinnahmen Nicht-Ausbildungsverkehr Freiverkauf		
Sonstige Fahrgelderlöse	**z. B. Nachlösegebühren, Reinigungsgebühren, usw.**	
Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem ÖSPV	**z. B. Werbeeinahmen, Sponsoring, nicht jedoch Zuschüsse der öffentlichen Hand**	
Zuschüsse für die Schülerbeförderung (Ausgleichsleistung § 45a PBefG)		
Erstattungsleistung für unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen nach §§ 148 ff SGB IX		
Andere Zuschüsse der öffentlichen Hand	**z. B. Zuschüsse der Städte für Verdichtung des Stadtverkehres oder von Verwaltungsgemeinschaften u. ä. für zusätzliche Leistungen im ÖSPV oder für außergewöhnliche Belastungen im ÖSPV wie z.B. Umleitungen**	
Summe Erlöse:		

*)Es ist eine klare Zuordnung zu den Linienbündeln ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

8. Jahresabschluss Kosten im ÖSPV*)

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass nachfolgende Kosten für die Durchführung des ÖSPV im jeweiligen Linienbündel im Kalenderjahr aufgewandt wurden:

Position	Inhalt	Betrag in €/a
Personalfixkosten:	**Kosten für die Fahrer einschl. Lohnnebenkosten und Spesen nur bezogen auf die Aufwendungen in diesem Linienbündel**	
Fahrzeugfixkosten für _____ Fahrzeuge, die betriebsnotwendig für das Linienbündel sind:	**Unter Fixkosten sind die Aufwendungen für die in Spalte 1 genannte Fahrzeuganzahl für auftretende Abschreibung, Steuern, Versicherung, Kapitaldienst, regelmäßige Inspektion nach BOKraft aufzuführen**	
Allgemeine Verwaltungskosten	**Anteilige Overheadkosten bezogen auf die Aufwendungen in diesem Linienbündel (Achtung: Sofern das Unternehmen ein Einzelkaufmann oder eine Personengesellschaft ist, ist der anteilig auf das Linienbündel entfallende Unternehmerlohn hier gesondert auszuweisen!)**	
Variable Kosten	**Sind alle übrigen auf das Linienbündel zuzuscheidenden kilometerabhängigen Kosten wie z.B. Kraft- und Schmierstoffe, Instandsetzungskosten, Reifen, usw.**	
Summe Kosten:		

*)Es ist eine klare Zuordnung zu den Linienbündeln ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

Anlage 2: Verwendungsnachweis

9. Jahresabschluss Nettoeffekt

Position	Betrag in €/a
Summe Erlöse	
./. Summe Kosten	**./.**
./. 5 % Gewinnaufschlag auf Kosten	**./.**
Höhe Nettoeffekt	
+ Summe Fördermittel	
Über- (positiv)/ Unterkompensation (negativ)*)	

10. Strukturdaten

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass nachfolgende Strukturdaten für die Durchführung des ÖSPV im jeweiligen Linienbündel im Kalenderjahr zutreffend sind:

Position	Anzahl
Fahrplankilometer gesamt: - davon landesbedeutende Linie(n) - davon flexible Bedienform (Rufbus) - davon landkreisübergreifend	
Leerkilometer gesamt	
Wagenkilometer gesamt	
Anzahl Fahrgäste Nicht-Ausbildungsverkehr* - Einzelfahrschein - Einzelfahrschein ermäßigt - Tageskarte - Tageskarte ermäßigt - Wochenkarte - Monatskarte	

*) Die Anzahl der Fahrgäste im Nicht-Ausbildungsverkehr ist zweijährlich linienbezogen darzustellen (erstmals für das Wirtschaftsjahr 2012).

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.
Er erklärt weiterhin, dass in seinem Buchwerk eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung für dieses Linienbündel vorgenommen wurde und dass alle ausgewiesenen Kosten und Erlöse diesem Linienbündel zugeordnet sind und keinerlei Quersubventionierungen zu anderen Geschäftsteilen und -zwecken seines Unternehmens vorgenommen wurden.
Er erklärt weiterhin, dass die Forderungen des Aufgabenträgers, dargelegt im gültigen Nahverkehrsplan, bei der Verkehrsdurchführung in allen Teilen im Abrechnungsjahr eingehalten wurden. Außerdem sichert er zu, bis zum 30. September des Kalenderjahres für das Abrechnungsjahr dem Landkreis einen bestätigten Jahresabschluss mit expliziter Ausweisung der ÖPNV-Leistungen zu übergeben.

, den ***bestätigt:***

rechtsverbindliche ***Unterschrift Verkehrsunternehmen***	**Stempel** ***Verkehrsunternehmen***	***Unterschrift und Stempel vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer**)***

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage:

- **Fahrplan für die genannten Linien im Kalenderjahr (bei differenzierten Gültigkeitszeiträumen jeder Fahrplan)**
- **Duplikat der vom Aufgabenträger akzeptierten Mängelberichte von Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung gemäß Anlage 3**
- **Kopien aller Reklamationen/Einwände im Kalenderjahr sowie deren Beantwortung durch das Verkehrsunternehmen**
- **Nachweis über die Verrechnungsfaktoren für die Tarifkooperationen**
- **Dem Unternehmen im Kalenderjahr übergebene Qualitätskontrollberichte des Aufgabenträgers gemäß Anlage 4**

Hinweis: **Der bestätigte Jahresabschluss nach HGB des Unternehmens für das Abrechnungsjahr ist unaufgefordert bis 30. September des Kalenderjahres nachzureichen, andernfalls wird die weitere Förderung bis zur Übergabe des Jahresabschlusses ausgesetzt.**

Festsetzung Aufgabenträger:

festgestellte Überkompensation 20__	EUR
+ festgestellte Überkompensation 20__	EUR
+ festgestellte Überkompensation 20__	EUR
+ festgestellte Überkompensation 20__	EUR
Summe	**EUR**
./. 10 % der Fördersumme 20__	EUR
./. 10 % der Fördersumme 20__	EUR
./. 10 % der Fördersumme 20__	EUR
./. 10 % der Fördersumme 20__	EUR
Rückzahlung (positiv)	**EUR**

Ort, Datum

_____

Rechtsverbindliche Unterschrift Aufgabenträger

Anlage 3: Mängelbericht der Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung

Mängelbericht der Schule
zur Qualität der Schülerbeförderung im Schuljahr 20___/20___

An
Landkreis Stendal

Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal

_____
Ort, Datum

1. Schule

Name der Schule

_____
Anschrift der Schule (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

_____
Auskunft erteilt:

Herr/Frau*)_____Telefon:_____

Fax:_____E-Mail:_____

Folgende Qualitätsmängel wurden festgestellt:

Datum (1)	Art des Mangels (2)[6]	Zeitraum von bis (3)	Schultage, an denen der Mangel zutraf (4)	Anzahl betroffener Fahrschüler (5)	Betroffene Schulan-fangs- und –endzeiten für diesen Mangel (6)	Mangelhafte Fahrschulbeförderungen Berechnung (7) = Anzahl[(4) * (5) * (6)]
[B] Summe Spalte 7:						

Ich erkläre hiermit, die o. g. Qualitätsmängel in der Schülerbeförderung entsprechend den mir bekannten Tatsachen genannt zu haben.

, den

_____ _____
rechtsverbindliche Unterschrift des Schuldirektors **Stempel**

Am _____ in Kopie an das Unternehmen weitergeleitet.

Stellungnahme des Unternehmens:

Anlage 4: Qualitätskontrollbericht

Qualitätskontrollbericht

Landkreis Stendal

Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal

_____
Ort, Datum

1. Kontrollfahrt

Die Kontrollfahrt wurde wie folgt durchgeführt:

Merkmal		Bemerkung
Datum:		
Linien-Nummer		
Abfahrtzeit		
Von Haltestelle bis Haltestelle		
[C]Fahrgäste auf diesem Abschnitt		
Fahrer		

2. Fahrzeugmängel

festgestellte Sachverhalte:		nein	ja, und zwar
offensichtliche Verschmutzungen an Sichtflächen und Fenstern	1		
offensichtliche Verschmutzungen an Sitzen, Haltegriffen u. and. Kontaktflächen	2		
leichte Verschmutzungen am Boden	3		
keine erkennbare regelmäßige Reinigung and. Komponenten des Fahrgastraums	4		
großflächig zerkratzte Scheiben	5		Anzahl:
herumliegender Abfall	6		
Tür defekt	7		
kleine Verschleißerscheinungen	8		
Abgasgeruch im Fahrzeug	9		
Unbrauchbarkeit der Informationseinrichtungen im Fahrzeug	10		
Zerstörungen im Fahrzeug	11		
ungenügende Beleuchtung	12		
Außenanzeige von Linien-Nr. und Fahrtziel fehlt oder defekt	13		

Anlage 4: Qualitätskontrollbericht

3. Pünktlichkeit

festgestellte Sachverhalte:		ja	Nein und zwar an folgender Anzahl von Haltestellen
Pünktlich (Abweichung von 1 Minute ist pünktlich)	14		

4. Kundenorientiertheit des Fahrers

Beobachtete Reaktion verbal schildern

Beobachtete Reaktion einschätzen

1	Wird durch den Fahrer auf Kunden reagiert?	◯ sofort ◯ > 2 Sekunden ◯ nach Fragewiederholung
2	Wird Blickkontakt zum Fahrgast hergestellt?	◯ sofort ◯ bei Beginn der Bedienung ◯ nur kurz / eher zufällig ◯ kein Blickkontakt
3	Ist die Antwort akustisch verständlich?	◯ ja, vollständig ◯ ja, eingeschränkt ◯ nein ◯ keine verbale Antwort
4	Freundlicher Tonfall?	◯ ja, vollständig ◯ ja, eingeschränkt ◯ nein
5	Formulierung höflich/freundlich?	◯ ja, höflich und freundlich ◯ ja, eingeschränkt ◯ nein
6	Antwort stimmt/ist brauchbar?	◯ ja, uneingeschränkt ◯ ja, eingeschränkt ◯ nein
7	Service wird geleistet?	◯ ja, vollständig ◯ ja, eingeschränkt ◯ nein, Begründung: _____

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Ehemaligen DDR

Pressemitteilung

Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- **Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen:** Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitierung
- **Monatliche Zuwendung „Opferrente"; Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** (Personalausweis erforderlich)

Di, 25.03., 9–17.30 Uhr,
Stadt Tangermünde, Sitzungssaal, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde

Veranstalter: **Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.**

Hintergrundinformationen:
Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres, wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird. Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragsstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen. Die strafrechtliche Rehabilitierung für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Die einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer ist für (Folge-)Anträge noch bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dadurch kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark"

Gemäß Artikel 3 der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark", beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 11.12.2013, nach Beschlussfassung des Landkreises Stendal am 21.11.2013 und des Altmarkkreises Salzwedel am 16.12.2013, wird folgende Neufassung bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt die 3. Satzungsänderung vom 08.11.2006, die 4. Satzungsänderung vom 23.10.2013 sowie die 5. Satzungsänderung vom 17.12.2013.

§ 1
Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

1. Verbandsmitglieder sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.

2. Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2
Name, Sitz und Schriftverkehr

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark"; er hat seinen Sitz in Salzwedel.

2. Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark"; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark". Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3
Aufgaben

Der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark obliegen für die Planungsregion insbesondere folgende Aufgaben:

- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark,
- Aufstellung regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 8 LPIG LSA sowie deren Änderungen und Ergänzungen, soweit hierfür eine Notwendigkeit festgestellt wird,
- Abgabe von Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren § 10 (3) LPIG LSA sowie die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 10 (4) LPIG LSA,
- Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 LPIG LSA im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium,
- Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 12 LPIG LSA.
- aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements in der Altmark.

§ 4
Organe, Beirat

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung „Regionalversammlung" trägt und der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung „Vorsitzender" führt.

2. Der Zweckverband kann einen Beirat haben.

§ 5
Regionalversammlung

1. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 18 des LPIG LSA.

2. Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 6
Aufgaben der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.

2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Regionalversammlung nicht übertragen:

- die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Regionalen

Entwicklungsplanes Altmark“,
- die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben die den Vermögenswert von 5.000,00 Euro überschreiten und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
- die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
- die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von 500,00 Euro nicht übersteigen,
- die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,
- die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 1.000,00 Euro überschreiten,
- die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Regionalversammlung (im Weitern Verbandsvertreter genannt) und ihren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 1.500,00 Euro nicht überschreiten,
- den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 500,00 Euro überschritten wird,
- die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 200.000,00 Euro übersteigen,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- die Bildung des Beirates sowie die Bestimmung seiner Aufgaben und Kompetenzen,
- die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
- die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- die Mitgliedschaft in Vereinen,
- Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Regionalversammlung entscheidet.

§ 7
Einberufung der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Regionalversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Regionalversammlung zu setzten.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Regionalversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Regionalversammlung gehören.

2. Die Regionalversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8
Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

2. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

3. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Regionalversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieser zählt zu den anwesenden Vertretern.

4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

5. Die Regionalversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

6. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.

8. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 9
Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Regionalversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§10
Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Regionalversammlung aus dem Kreis der ihr angehörigen Landräte gewählt. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG – LSA. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 11
Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.

2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Regionalversammlung.

3. Der Vorsitzende bereitet die Sitzung der Regionalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4. Der Vorsitzende entscheidet über diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung zur Entscheidung übertragen sind und deren Entscheidung nicht gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung der Regionalversammlung vorbehalten sind.

5. In dringenden Angelegenheiten der Regionalversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Regionalversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Regionalversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12
Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung

1. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Das Nähre sowie die Gewährung von Aufwandentschädigungen wird durch die Satzung geregelt.

2. Es ist § 33 GO LSA anzuwenden.

§13
Geschäftsstellenleiter, Bedienstete

1. Der Vorsitzenden bedient sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Im Auftrag des Vorsitzenden leitet ein Geschäftsstellenleiter die Verwaltung des Zweckverbandes.

2. Der Zweckverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen.

3. Über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsstellenleiters entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Regionalversammlung. Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

§ 14
Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz).

2. Für die örtliche und überörtliche Prüfung sind jeweils die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise zuständig. Die überörtliche Prüfung findet in jedem 4. Jahr statt. Die Rechnungsprüfungsämter der beiden Landkreise wechseln sich nach jedem 4. Jahr ab. Es beginnt der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 15
Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für den Altmarkkreis Salzwedel 2/5 und für den Landkreis Stendal 3/5 der Gesamtsumme. Der Umlagenbedarf wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 16
Austritt, Kündigung, Verbandssatzungsänderungen

1. Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.

2. Eine Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nur aufgrund einer Änderung des LPIG LSA möglich.

3. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Stimmenmehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 17
Abwicklung
Die Abwicklung regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

§ 18
Bekanntmachungen
1. Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

2. Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften.

§ 19
Sprachliche Gleichstellung
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
Vorübergehende Aufgabenbefugnisse
Bis zur Wahl des Vorsitzenden als ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer des Verbandes im Sinne des § 12 GKG-LSA nimmt der bisherige Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und die Aufgaben des Vorsitzenden der Regionalversammlung wahr.

§ 21
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Soweit die Satzung keiner Genehmigung bedarf, tritt sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Ausgefertigt am: 25.02.2014

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal für die Kommunalwahlen - Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen - am 25.05.2014

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in den jeweils geltenden Fassungen mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen (Stadtratswahl und Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen der Hansestadt Stendal) am 25.05.2014 bekannt:

Der Stadtwahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	**Stellvertreter**
Herr Axel Kleefeldt	HerrRüdiger Hell
Beisitzer	**Stellvertreter**
Frau Dörte Hesse	Herr Peter Gajewski
Herr Otto Schulz	Herr Werner Schmidt
Herr Dr. Wilfried Wollenberg	Frau Kevin Michel
Frau Maria-Luise Kloth	Herr Andre´ Projahn

Bekanntmachung
zur 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses

am 03.04.2014, um 17.30 Uhr,
in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Rathaus-Sitzungssaal

stattfindet.

Gegenstand der Sitzung: Zulassung der Bewerber für die Wahl des Stadtrates und der Wahl der Ortschaftsräte am 25.05.2014

Jedermann hat Zutritt zu dieser öffentlichen Sitzung.

Hansestadt Stendal, 19.03.2014

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter
Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

der Hansestadt Stendal - Planungsamt -

a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
b) 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“
hier: Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB

zu a)
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und 244 BauGB sowie § 6 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen. Grundlage ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeitig gültigen Fassung.

Auszug aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“

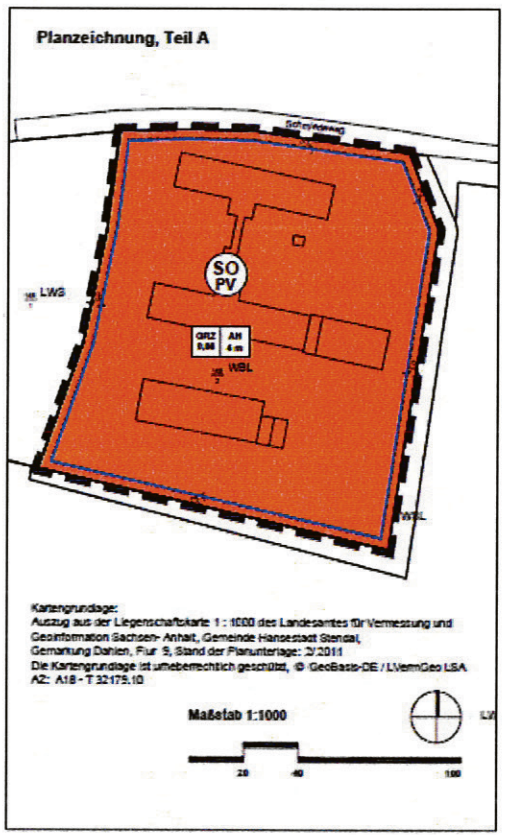

Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) soll das ehemals landwirtschaftlich genutzte Grundstück durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage neu genutzt werden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum B-Plan wurden in der Abwägung geprüft. Zur Beteiligung aufgerufene Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.

Dem B-Plan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt.

Zu b)
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und 244 sowie § 6 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen (Feststellungsbeschluss). Grundlage ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeitig gültigen Fassung.

Der Landkreis Stendal hat die die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“ am 04.11.2013 genehmigt.

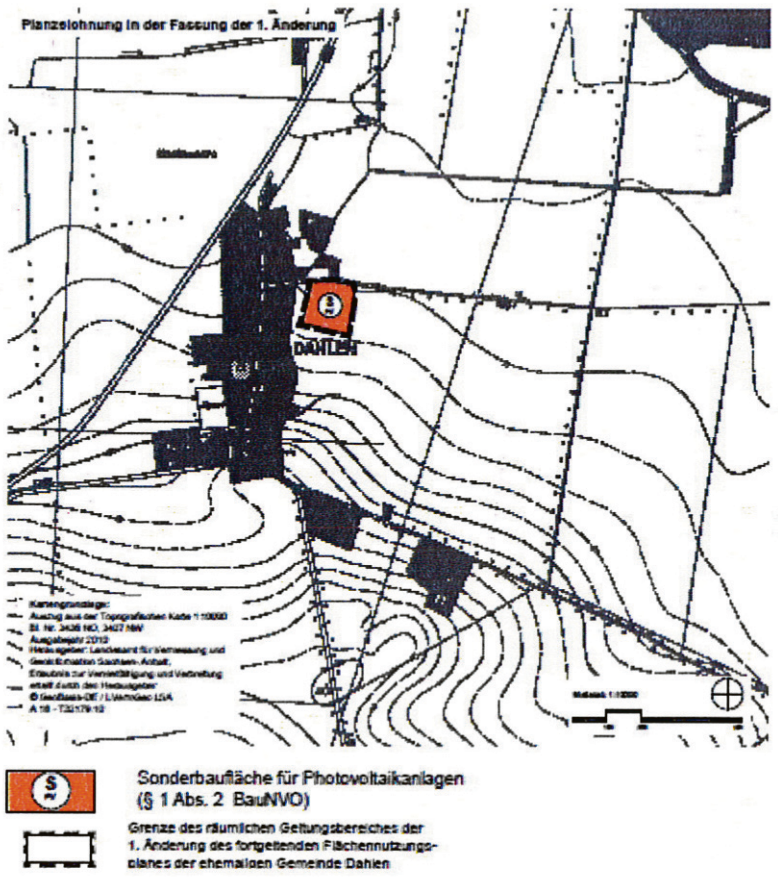

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wurde, dem Entwicklungsgebot entsprechend, verwirklicht werden kann. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Abwägung geprüft. Zur Beteiligung aufgerufene Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.

Der Flächennutzungsplan-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der FNP-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt.

Zu a und b)
Ortsüblich bekanntgemacht wird der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP-Änderung) sowie jeweils die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung, werden im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird
I.
auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung:
hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind; der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt;
der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird;

II.
auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB:
danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der FNP-Änderung und des B-Planes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1.
entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2.
die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB gefehlt hat;

3.
die Vorschriften über die Begründung der FNP-Änderung und des B-Planes sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 sowie § 9 Abs. 8 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der FNP-Änderung oder des B-Planes oder ihrer Entwürfe unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründungen hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig sind;

4.
ein Beschluss der Gemeinde über die FNP-Änderung oder des B-Planes nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der FNP-Änderung oder des B-Planes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist;

III.
auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB:
danach sind unbeachtlich

1.
eine beachtliche Verletzung der in 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des B-Planes und der FNP-Änderung und

3.
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung oder des B-Planes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“ wirksam und tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“ als Satzung in Kraft.

Stendal, 11.02.2014

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal 1

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Havelberg für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen bekannt.
Der Stadtwahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiter		**Stellv. Wahlleiter**	
Poloski	Bernd	Bullwan	Evelin
Beisitzer		**Stellv. Beisitzer**	
Imig	Hiltrud	Dr. Wierling	Roland
Bäther	David	Dittel	Ina
Kusma	Sigrid	Winkelmann	Waltraud
Paries	Sigrun	Lenke	Magitta

Gemäß § 10 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 5 Abs. 3 KWO LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Stadtwahlausschusses hat.

1. Sitzung

Ort:	Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg
Datum:	08.04.2014
Uhrzeit:	17:00 Uhr
Gegenstand der Sitzung:	Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz und Warnau

2. Sitzung

Ort:	Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg
Datum:	27.05.2014
Uhrzeit:	17:00 Uhr
Gegenstand der Sitzung:	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz und

Warnau

Hansestadt Havelberg, 19.03.2014

Poloski
Stadtwahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlleiters zur Stadtrats und Ortschaftsratswahl
in der Stadt Tangerhütte am 25.Mai 2014

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen- Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 25. Mai 2014 sowie den Sitzungstermin zur Zulassung der Wahlvorschläge öffentlich bekannt:
Der Gemeindewahlausschuss zu den Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 25. Mai 2014 besteht gem. § 10 Abs. 1 KWG aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer wurden durch den Gemeindewahlleiter berufen:

Beisitzer:	stellv. Beisitzer:
1. Hans-Jürgen Roloff	Albrecht Will
2. Andreas Heim	Inge Gronner
3. Mario Molkenthin	Ingrid Drösemeyer
4. Susanne Borné	Elvira Zuchowicz
5. Uta Hagemann	Rosemarie Nitsch

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Zulassung der Bewerber für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl findet am Dienstag, 1. April 2014 um 17.00 Uhr im Sitzungsraum der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Gruber
Gemeindewahlleiter

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 27.02.2014 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2012 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 30.353,30 Euro dem Gewinnvortrag der Sparte Wasserversorgung zuzuführen und den Jahresverlust in der Sparte Abwasserentsorgung in Höhe von 57.613,56 Euro mit dem bestehenden Gewinnvortrag der Sparte Abwasserentsorgung zu verrechnen."

" Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2012."

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

5. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. August 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des **Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg,** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Absatz 3 GKGi.V.M. §§ 18 Absatz 3 EiGBG und 14 Absatz 1 EiGBVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

F. Schlussbemerkung

43. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Der von uns mit Datum vom 30. August 2013 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. II. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Chemnitz, 30. August 2013

(Siegel)
ARB GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
A. Richter
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 07.11.2013

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2012 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2012 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.08.2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beauftragte ARB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes haben bezogen auf das Berichtsjahr 2012 nicht stattgefunden.

gez. R. Mosow
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2012 liegt vom 20.03.2014 bis 31.03.2014 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 28.02.2014

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

Landesamt für Vermessung 11.03.2014
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen **Groß Schwechten**

Flur(en) 1 – 8

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 03.04.2014 bis 02.05.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung 11.03.2014
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkungen **Groß Schwechten**

Flur(en) 1 – 8

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 03.04.2014 bis 02.05.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

DB Projekt Bau GmbH

Einladung

zur Bürgerinformationsveranstaltungim Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG).

„Umbau der Verkehrsstation“ (Änderung der Bahnsteige und Rückbau Röxer Tunnel), Bahnhof Stendal

Diese Bürger - Informationsstunde wird von Vertretern der DB ProjektBau GmbH, Standort Magdeburg durchgeführt, da diese dieses Vorhaben im Auftrag der DB Station & Service AG planen und realisieren.

Das Thema betrifft die ab dem Jahr 2015 auf dem Bahnhof Stendal beginnenden Umbauarbeiten für die Verkehrsstation (Änderung der Bahnsteige und Rückbau Röxer Tunnel). Die Umbauarbeiten für die Verkehrsstation (Änderung der Bahnsteige und Rückbau Röxer Tunnel) werden bis zum Jahr 2017 andauern.

Es wird ein erster grober Überblick über die vorgesehenen Arbeiten geben und gleichzeitig über die möglichen Berührungspunkte und Auswirkungen auf die in der Nähe der Gleisanlagen wohnenden Bürger informiert werden.

Nach der Präsentation der Projektinhalte (Dauer ca. 15 Min.) wird den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Frage- und Antwort-Stunde die Möglichkeit zur Diskussion gegeben und es werden mögliche Hinweise und Anmerkungen der Anwohner entgegengenommen.

Termin: 02.04.2014
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Bahnhof Stendal, Bahnhofstraße 34
Raum: Beratungsraum

„Neubau des Haltepunktes Fachhochschule Stendal“ (Nähe Osterburger Straße)

Gemarkung Stendal, Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal.

Diese Bürger – Informationsstunde wird von Vertretern der DB ProjektBau GmbH, Standort Magdeburg durchgeführt, da diese dieses Vorhaben im Auftrag der DB Station & Service AG planen und realisieren.

Das Thema betrifft die im Jahr 2015 im Bereich der Osterburger Str. neu zu errichtenden Bahnsteige als Haltepunkt Stendal Fachhochschule.

Es wird ein erster grober Überblick über die vorgesehenen Arbeiten geben und gleichzeitig über die möglichen Berührungspunkte und Auswirkungen auf die in der Nähe der Gleisanlagen wohnenden Bürger informiert werden.

Nach der Präsentation der Projektinhalte (Dauer ca. 10 Min.) wird den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Frage- und Antwort-Stunde die Möglichkeit zur Diskussion gegeben und es werden mögliche Hinweise und Anmerkungen der Anwohner entgegengenommen.

Termin: 02.04.2014
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Bahnhof Stendal, Bahnhofstraße 34
Raum: Beratungsraum

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31